

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung)

vom 04.03.2010

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 04.03.2010, in Form der 9. Änderungssatzung vom 31.05.2022, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

(1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen und der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte erwirbt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte veranlasst,
- d) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt und
- e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Handelt der nach Abs. 1 Gebührenpflichtige durch einen Bevollmächtigten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) Die Grabherstellungsgebühren können von der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister) auf Antrag für Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner nachweisen kann, dass er nicht zur Aufbringung dieser Gebühren in der Lage ist und keinen Sterbegeldanspruch hat.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte.

(2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse Selbstkant einzuzahlen oder auf ein Konto der Gemeinde Selbstkant zu überweisen. Bei der Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde erfolgt.

§ 4 Beitreibung

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Gemeinde aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen in der Gemeinde wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selbstkant nebst Gebührentarif vom 23.06.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 31.05.2022

I. Grabherstellungsgebühren

1. Für das Herstellen von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **100 €**
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr **560 €**

2. Für das Herstellen von Wahlgrabstätten (Sargbestattung), je Grabstelle
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **174 €**
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr **560 €**

3. Für das Herstellung von Urnengräbern als Erdbestattung, als Baumbestattung, als Evertree-Baumbestattung, je Grabstelle **165 €**

4. Für das Herstellen von Urnengräbern im Quaderwandsystem, je Grabstelle (je Urnenquader) **1.003 €**

5. Für das Vorbereiten des Aschestreifeldes/Aschegrabfeld **77 €**

6. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.

7. Notwendige Maßnahmen nach § 9 (2) der Friedhofsordnung (z.B. Grabhüllensysteme) werden nach Aufwand abgerechnet

II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte bzw. eines Reihenwiesengrabes

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnenwandsystem bzw. eines Wiesenreihengrabes, außer bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr
 - a) Reihengrab Sargbestattung **609 €**
 - b) Urnenreihengrab Erdbestattung **609 €**
 - c) Urnenreihengrab Quader **609 €**
 - d) Wiesenreihengrab (Sarg oder Urne) **609 €**
 - e) Evertree-Baumbestattung **609 €**
Pflugeschnittpauschale **100 €**
 - f) Ascheverstreung am Baum (ohne Namensbaumscheibe) **300 €**

2. Beisetzung auf dem Aschestreifeld/Aschegrabfeld **218 €**

- 3.** Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader), an einer Wiesengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Wahlgrabstätte Sargbestattung je Sarg od. Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **1.302 €**
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **782 €**
 - c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren) **866 €**
 - d) Wiesenwahlgrab (Sarg oder Urne) **1.302 €**

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Säрге und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Säрге/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für Herstellung und Pflege der Wiesengräber (zwingend Pos. 1 u. 2)

- 1. für die Herstellung der Einfassung, das Aufstellen des Kreuzes und für die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes **2.588 €**
- 2. für die Anschaffung des Grabkreuzes mit Beschriftung **330 €**

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal **100 €**
- 2. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal **50 €**

V. Sonstige Gebühren

- 1. Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich
 - a) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **165 €**
 - b) bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr **247 €**
- 2. Für Erlaubnisse
 - a) zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen **36 €**
 - b) zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes **0 €**
- 3. Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) Gültigkeitsdauer 1 Jahr **72 €**
 - b) Gültigkeitsdauer 1 Tag **36 €**

4. Einebnungen

Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

a) Einzelgrab Sarg	206 €
b) Doppelgrab Sarg	231 €
c) jede weitere Grabstelle Sarg	25 €
d) Einzelgrab Urne	99 €
e) Doppelgrab Urne	148 €
f) Urnenquader	58 €

5. Umbettungen

Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.

6. Entnahme des Baumes bei Evertree-Baumbestattung

Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.